

## § 31 BVG

# Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG)

Bundesrecht

## – Beschädigtenrente

**Titel:** Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BVG

**Gliederungs-Nr.:** 830-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 31 BVG – Grundrente

(1) <sup>1</sup>Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von	30	in Höhe von 156 Euro,
von	40	in Höhe von 212 Euro,
von	50	in Höhe von 283 Euro,
von	60	in Höhe von 360 Euro,
von	70	in Höhe von 499 Euro,
von	80	in Höhe von 603 Euro,
von	90	in Höhe von 724 Euro,
von	100	in Höhe von 811 Euro.

<sup>2</sup>Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60	um 32 Euro,
von 70 und 80	um 39 Euro,
von mindestens 90	um 48 Euro.

(2) Schwerbeschädigung liegt vor, wenn ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt ist.

(3) <sup>1</sup>Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten stets die Rente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 100. <sup>2</sup>Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage gelten stets als Schwerbeschädigte. <sup>3</sup>Sie erhalten mindestens eine Versorgung nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 50.

(4) <sup>1</sup>Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	94 Euro,
Stufe II	193 Euro,
Stufe III	288 Euro,
Stufe IV	385 Euro,
Stufe V	479 Euro,
Stufe VI	578 Euro.

<sup>2</sup>Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in

die Stufen I bis VI näher zu bestimmen.